

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 20. 28

Mittwoch, den 9. Juli

1890.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Landes-Verwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses in Ergänzung des § 15 der Polizei-Verordnung vom 17. Juli 1882 (Amtsbl. Seite 205) hierdurch verordnet was folgt:

Wer es unterläßt, ungeachtet ergangener Anordnung der Ortspolizeibehörde die nach Lage der örtlichen Verhältnisse dienlichen Maßregeln zur Vertilgung der wilden Kaninchen anzuwenden, oder wilde Kaninchen aussetzt, ferner, wer der ihm durch die Ortspolizeibehörde auferlegten Verpflichtung, Tauben während der Saat- und Erntezeit eingesperrt zu halten, nicht nachkommt, unterliegt den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (150 M. oder Haft).

Breslau, den 9. Juni 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Frhr. Junder von Ober-Conreut.

[4000. 28. Juni.] Indem ich vorstehende Verordnung hierdurch veröffentliche, beauftrage ich die Ortspolizeibehörden auf das Aussetzen der wilden Kaninchen ihr ganz besonderes Augenmerk zu richten und etwaige Uebertretungen un-nach-sichtlich zu bestrafen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichsges. Bl. S. 73), wird hierdurch unter Abänderung der Bekanntmachung vom 14. März 1884 (Amtsblatt S. 103 Nr. 180) bekannt gemacht, daß für den Kreis Münsterberg der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, und zwar

- für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) männliche Arbeiter auf 1 M.

- für erwachsene weibliche Arbeiter auf 70 Pf
- für jugendliche (d. h. unter 16 Jahren stehende) männliche Arbeiter auf 60 Pf.
- für jugendliche weibliche Arbeiter auf 50 Pf. festgesetzt worden ist.

Dieser ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem bei der Gemeindefranken-Versicherung (§ 4 des bezeichneten Gesetzes) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9), bei Ortskrankenkassen (§ 20 Nr. 3), Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (§ 64), Bau-Krankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74) das Sterbegeld, bei den im Kreise Münsterberg domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindefranken-Versicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Breslau, den 5. Juni 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Frhr. Junder von Ober-Conreut.

[1817. 1. Juli.] Gemäß der vorstehenden Bekanntmachung erhöht sich von heute ab für die der Kreisgemeinde-Krankenversicherung angehörenden Personen das Krankengeld

- für erwachsene männliche Personen auf 50 Pfg.
- für erwachsene weibliche Personen auf 35 Pfg.
- für jugendliche männliche Personen auf 30 Pfg.
- für jugendliche weibliche Personen auf 25 Pfg. für den Arbeitstag

und die Versicherungsbeiträge

- für erwachsene männliche Personen auf 2 Pfg. für 1 Tag, auf 4 Pfg. für 2 Tage, auf 6 Pfg. für 3 Tage, auf 8 Pfg. für 4 Tage, auf 10 Pfg. für 5 Tage, auf 12 Pfg. für 6 Tage oder eine Woche,

- b. für erwachsene weibliche Personen auf 1 Pfg. für 1 Tag, auf 3 Pfg. für 2 Tage, auf 4 Pfg. für 3 Tage, auf 6 Pfg. für 4 Tage, auf 7 Pfg. für 5 Tage, auf 8 Pfg. für 6 Tage oder eine Woche,
- c. für jugendliche männliche Personen auf 1 Pfg. für 1 Tag, auf 2 Pfg. für 2 Tage, auf 4 Pfg. für 3 Tage, auf 5 Pfg. für 4 Tage, auf 6 Pfg. für 5 Tage, auf 7 Pfg. für 6 Tage oder eine Woche,
- d. für jugendliche weibliche Personen auf 1 Pfg. für 1 Tag, auf 2 Pfg. für 2 Tage, auf 3 Pfg. für 3 Tage, auf 4 Pfg. für 4 Tage, auf 5 Pfg. für 5 Tage, auf 6 Pfg. für 6 Tage oder eine Woche.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände haben hiernach zu verfahren.

[9. Juli.] Die **katholischen Kirchen-Vorstände** des Kreises mache ich hierdurch auf die Bestimmung im Art. 7. der Geschäfts-anweisung für die katholischen Kirchen-Vorstände und Gemeinde-Vertretungen in der Provinz Schlesien (auß. Beil. zum Amtsblatt St. 38 pro 1878) aufmerksam und fordere dieselben gleichzeitig auf, die zur Ausführung der **Ergänzungswahlen** für diejenigen **Kirchen-Vorsteher und Gemeinde-Vertreter**, welche bei der letzten Ergänzungswahl im Jahre 1887 im Amte verblieben sind resp. für die an deren Stelle etwa später eingetretenen Ersatzmänner erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und demnächst diese Wahlen selbst herbeizuführen. Das zu beobachtende Verfahren ist dasselbe geblieben, weshalb ich lediglich auf meine Kreisbl. Verfügung vom 29. August 1881 (Kreisbl. St. 35) in der Erwartung verweise, daß die dort gegebenen Anweisungen gewissenhafte Beachtung finden werden. **Zum 1. Oktober c.** sind mir alsdann unerinnert einzusenden:

1. Das nach dem gegebenen Formular zuverlässig aufgestellte Verzeichniß der nunmehrigen Mitglieder beider Körperschaften und
2. eine amtliche Bescheinigung darüber, daß die, namentlich mit Angabe des Wohnortes aufzuführenden, **Gewählten** gemäß Art. 12 der Wahlordnung der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, Einsprüche gegen die Wahl innerhalb der gesetzlichen Frist jedoch nicht erhoben oder auf vorschriftswäßigem Wege zur Erledigung gekommen sind. (Art. 13. a. a. D.)

In dem Ueberfernungsberichte sind wiederum die **ausgeschiedenen** Mitglieder bezw. Ersatzmänner mit der Anführung, wie lange dieselben amtirt haben, namhaft zu machen. Schließlich mache ich die **Gemeinde-Vorsteher** dafür verantwortlich, daß das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt-Stück den **Vorsitzenden der Kirchen-Vorstände** sofort zugestellt werden.

[4117. 2. Juli.] Mit Bezug auf die im Amtsblatt Stück 48 pro 1889 enthaltene Polizei-Berordnung vom 30. November 1889 ersuche ich die Orts-Polizeibehörden mir bis zum 1. Dezember c. anzuzeigen, ob die Besitzer von öffentlichen Versammlungsräumen im diesseitigen Kreise hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen des § 81 der obengenannten Verordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen — entsprechen haben.

[8. Juli.] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 27. Juli v. J. Stück 31 ersuche ich die Polizei-Verwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ergebenst mir **bis spätestens zum 15. d. Mts.** Name, Stand und Wohnort der in dem Polizeibezirk in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli d. J. wegen Bettelns und Landstreichens aufgegriffenen Personen anzuzeigen.

[4. Juli.] Die Frist zur Bezahlung der Kreischauffeebaugelder — Bekanntmachung vom 30. v. Mts., Kreisbl. Stück 27 — und der Viehentschädigungsgelder — Bekanntmachung vom 20. v. Mts., Kreisbl. Stück 26 — wird hiermit bis zum 26. d. Mts. verlängert.

[3912. 7. Juli.] Die diesjährigen Ernteferien werden hierdurch für die Schulen des hiesigen Kreises für die Zeit vom 21. Juli bis 10. August c. festgesetzt. Sollten jedoch dieselben für einzelne Schulen früher erwünscht sein, so ist mir dies anzuzeigen.

[21. Juni.] Der Gutsvorsteher **Lange** zu Neobschütz ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirktes Korschwitz ernannt worden.

[27. Juni.] Der Stellenbesitzer Karl Rösner zu Korschwitz ist zum Gemeinde-Vorsteher dieser Gemeinde gewählt und vereidigt worden.

[5. Juli.] Der Arbeiter Josef Thomas zu Bürgerbeitz und die Arbeiterin Johanna Bartsch zu Heinrichau sind auf die Liste der Trunkenbolde gesetzt worden.

Der Königliche Landrath. von Samelst.

Bekanntmachung.

Nach § 201 des deutschen Gerichts-Verfassungs-Gesetzes beginnen die Gerichtsferien am 15. Juli und endigen am 15. September. Während dieser Zeit werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind nach § 202 desselben Gesetzes:

1. Strafsachen,
2. Arrestsachen, und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen,
3. Meß- und Marktsachen,
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern u. Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen, wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückbehaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen,
5. Wechselsachen,
6. Baufachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird,
7. Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung vorhanden ist.

Münsterberg, den 4. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht.

Auction!

Dienstag, den 22. Juli c.,
Vormittags 10 Uhr,

werden auf dem Dominium Galtauf, Kreis Münsterberg,

diverse Fässer und Maschinentheile, sowie eine Dampfmaschine und complete Ladeneinrichtung

an Ort und Stelle meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft.

Galtauf, den 7. Juli 1890.

Das Rentamt.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des zu Münsterberg am 17. Februar 1890 verstorbenen Galanteriewaarenhändlers August Bartsch ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Schlußtermin auf den 5. August 1890, Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Amtsgericht hier selbst, Zimmer Nr. 20, bestimmt.

Münsterberg, den 4. Juli 1890.

Zwirner,

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Das Winterobst

in den Gärten und Aleen der Herrschaft Heinrichau wird

Montag, den 14. Juli c.,
Nachm. 3 Uhr,

in der Wirthschaftscanzlei daselbst meistbietend verpachtet.

Die Deconomie-Administration.

Pergamentpapier

zum Verbinden von Fruchtkrausen
empfiehlt

J. Troedels

Buch-, Papier-, Schreib- und Zeichenmaterialien-Handlung

Münsterberg, Burgstrasse 254-55.

Meine Wohnung befindet sich jetzt

Breslauerstraße

neben dem Kaiserlichen Postamt.

Gückel,

Königl. Kreisthierarzt.

Ein brauner Filzhut ist am 6. d. Mts. Abends auf der Chaussee nach Bärwalde verloren worden. Der Finder desselben wird ersucht diesen Hut bei Herrn Gasthausbesitzer Wilhelm in Reindörfel abzugeben.

Das
**Möbel-, Spiegel-
 u. Polsterwaaren-Magazin**
Oswald Grosspietsch

Frankenstein Schl.

empfiehlt sich geneigter Beachtung.

Trotzdem alle Rohmaterialien im Preise bedeutend gestiegen, bin ich durch günstige Einkäufe in den Stand gesetzt, sämtliche Sachen bei streng reeller Arbeit außergewöhnlich billig abgeben zu können.

➔ Möbel-Wagen frei zur Benutzung. ➔



Hamburg - Amerikanische
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
 Express-
 Postdampfschiffahrt
Hamburg - New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen
 Havre - Newyork. | Hamburg - Westindien.
 Stettin - Newyork. | Hamburg - Havana.
 Hamburg - Baltimore. | Hamburg - Mexico.

[728.] Nähere Auskunft erteilt: **Wilh. Mahler**, Berlin. N., Invalidenstrasse 121.